

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0152(COD)

19.5.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Durchführung des Programms „JUGEND IN AKTION“ im
Zeitraum 2007-2013
(KOM(2004)0471 – C6-0096/2004 – 2004/0152(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Luis Francisco Herrero-Tejedor

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Allgemeine Ziele des Programms:

Der Verfasser begrüßt allgemein das Programm "Jugend in Aktion", das Möglichkeiten zur Förderung der Solidarität unter Jugendlichen und einer aktiven Bürgerschaft bietet. Das derzeit laufende Programm Jugend strebte als eines seiner vier allgemeinen Ziele die Förderung des Unternehmergeistes und der Eigeninitiative junger Menschen an, damit sie in der Gesellschaft eine aktive Rolle übernehmen können, unter gleichzeitiger Förderung der Anerkennung des Wertes einer nicht formalen Ausbildung, die in einem europäischen Kontext erworben wurde. Der hier vorliegende Vorschlag beinhaltet dieses Ziel nicht bei seinen allgemeinen Zielen (Artikel 2), sondern benennt Einzelziele im Rahmen der Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f).

Konkret macht sich dies bemerkbar durch das Fehlen der früheren Aktion 3.2 "Zukunftskapital" im Vorschlag für das neue Programm, welche die Durchführung von Projekten durch ehemalige Freiwillige des Europäischen Freiwilligendienstes förderte. Dadurch war die Übertragung dessen, was im freiwilligen Dienst gelernt wurde, auf die örtliche Gemeinschaft möglich in Form der Planung eines persönlichen Projekts. Zu diesem Projekten gehörten Berufs- oder Geschäftsgründungsprojekte. Dadurch werden Unternehmer- und Initiativegeist gefördert. Dem Verfasser ist nicht klar, warum diese Aktion im neuen Vorschlag nicht mehr enthalten ist.

Artikel 4 Absatz 2 "Europäischer Freiwilligendienst"

"Ziel dieser Aktion ist die stärkere Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union."

Der Anhang enthält eine Aufschlüsselung der einbezogenen Aktionen, die weder ausreichend klar ist noch im Vorschlag für einen Beschluss begründet wird, obwohl diese Aktionen laut Planung der Kommission ein Drittel der für diese Aktion bestimmten Mittel beanspruchen. Konkret bezieht sich der Anhang auf:

2.2. Europäischer Freiwilligendienst für Gruppen

Mit dieser Maßnahme werden Freiwilligenprojekte unterstützt, die dieselben Merkmale wie die unter Punkt 2.1 beschriebenen Projekte aufweisen und Gruppen von jungen Menschen ermöglichen, gemeinsam an europaweiten oder internationalen Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport, Zivilschutz, Umwelt, Entwicklungshilfe usw. teilzunehmen.

Die Maßnahme richtet sich grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren.

Je nach Aufgaben und Situationen, in denen die Freiwilligen eingesetzt werden, kann es sinnvoll sein, für bestimmte Freiwilligenprojekte Bewerber mit speziellen Qualifikationen auszuwählen."

Es ist zunächst zu bemerken, dass im Gegensatz zu den Angaben im Text der Kommission diese Projekte nicht denselben Merkmalen entsprechen. Ausgehend davon, dass sie auf die derzeitigen kollektiven Europäischen Freiwilligendienste folgen, handelt es sich um von einer großen Koordinierungsorganisation geleitete Projekte (die daher die Mitwirkung und Partnerschaft lokaler Organisationen nicht fördern), und um Projekte von kurzer Dauer (und somit ohne den erzieherischen Impuls eines Europäischen Freiwilligendienstes von langer Dauer im Hinblick auf die kulturelle Anpassung, persönliche Entwicklung usw.); ferner sind die Projekte teuer (ca. 4000 € für ein zweimonatiges Projekt im Vergleich zu 4500 € für ein sechsmonatiges Projekt).

Die andere Möglichkeit ist, dass diese Aktion darauf zielt, das abzudecken, was in Artikel III-321 des Vertrags über eine Verfassung für Europa¹ enthalten ist, allerdings werden wohl die Fristen und Instrumente zur Schaffung dieses Korps eine Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2007 nicht erlauben.

Die Kommission wird um eine ausführlichere Begründung der Bereitstellung dieser beträchtlichen Mittel für diese Unteraktion sowie für die durchgeführten Studien (Folgenabschätzung der durchgeführten Projekte des kollektiven Europäischen Freiwilligendienstes), die diesen Vorschlag rechtfertigen, gebeten werden müssen.

Für Aktion 2 (Europäischer Freiwilligendienst) wurde ein Haushalt (291,500 €) vergleichbar mit dem für Aktion 1 (Jugend für Europa, 310.000 €) bereitgestellt. Da Aktion 1 nicht nur in der Lage ist, eine weit höhere Zahl von jungen Menschen zu erreichen, sondern auch für die stärker benachteiligten jungen Menschen besser zugänglich ist, schlägt der Verfasser vor, dass der vorläufige Fälligkeitsplan diese Situation wiedergibt. Ein Teil der für Aktion 2 veranschlagten Haushaltsmittel sollte daher auf Aktion 1 übertragen werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ²	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g	
g) Teilnahme benachteiligter junger Menschen am Programm;	g) Teilnahme <i>von am stärksten benachteiligten jungen</i> Menschen am

¹ "Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Durch Europäisches Gesetz werden die Rechtsstellung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Korps festgelegt."

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Programm;

(Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf den gesamten Text. Wird er angenommen, so sind die entsprechenden Änderungen im gesamten Text vorzunehmen.)

Änderungsantrag 2
Artikel 6 Absatz 2

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen **13 und 30** Jahren.

2. Unbeschadet der im Anhang festgelegten Bestimmungen für die Durchführung der Aktionen richtet sich das Programm an junge Menschen zwischen **15 und 28** Jahren.

Begründung

Der Verfasser unterstützt die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Programms (zuvor auf Menschen zwischen 15 und 25 Jahren beschränkt), um dem Programm mehr Flexibilität zu verleihen und den Wandel des Begriffs der Jugend widerzuspiegeln. Er schlägt jedoch vor, auf Grund der Haushaltszwänge die obere Altersgrenze auf 28 statt 30 Jahre und die untere nur in Ausnahmesituationen auf 13 Jahre zu senken.

Änderungsantrag 3
Artikel 8 Absatz 5

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden.

5. Die Kommission und die am Programm teilnehmenden Länder achten darauf, dass die vom Programm unterstützten Aktionen in geeigneter Weise bekannt und publik gemacht werden. ***Sie treffen geeignete Maßnahmen zur Informationsverbreitung unter Inanspruchnahme der angemessensten Instrumente und lenken mit Unterstützung der Nationalen Agenturen die Information über die Programme auf diese kleineren Organisationen, vor allem auf regionaler und lokaler Ebene.***

Begründung

Im Interesse einer stärkeren Beteiligung fordert der Verfasser eine bessere Sichtbarkeit des Programms durch Verbesserung der den jungen Menschen zur Verfügung stehenden Qualität der Information sowie ihres Zugangs zu dieser Information durch Verwendung der geeignetsten Instrumente zur Informationsverbreitung (im Falle junger Menschen wären dies

Fernsehen, Internet und Mobiltelefon).

Er fordert ferner, dass die Nationalen Agenturen selbst Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Information über das Programm auch diese kleineren Organisationen erreicht, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene, im Einklang mit dem Geiste der zunehmenden Dezentralisierung

Änderungsantrag 4
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

c) Kriterien (*insbesondere junge Bevölkerung, BIP und geografische Entfernung zwischen den Ländern*) für die vorläufige Verteilung der Mittel *für die dezentral verwalteten Maßnahmen* auf die Mitgliedstaaten;

c) Kriterien für die vorläufige Verteilung der *dezentral verwalteten* Mittel auf die Mitgliedstaaten;

Begründung

Zu den für die Finanzierung maßgeblichen Kriterien schlägt der Verfasser vor, die genannten Kriterien zu streichen, da sie lediglich als Vorgabe zu dienen scheinen. Die endgültigen Kriterien sollten in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden.

Änderungsantrag 5
Anhang Aktion 2 Nummer 2.1 Unterabsatz 4

Die Maßnahme „Europäischer Freiwilligendienst“ deckt insbesondere – *ganz oder teilweise* – die Vergütung der Freiwilligen, ihre Versicherung, die Reise- und Unterhaltskosten sowie gegebenenfalls einen weiteren Zuschuss für benachteiligte junge Menschen ab.

Die Maßnahme „Europäischer Freiwilligendienst“ deckt insbesondere die Vergütung der Freiwilligen, ihre Versicherung, *Verpflegungs-, Unterhalts- und Reisekosten* sowie gegebenenfalls einen weiteren Zuschuss für *am stärksten* benachteiligte junge Menschen ab.

Begründung

Damit finanziell benachteiligte junge Menschen leichter an der Aktion Europäischer Freiwilligendienst teilnehmen können, schlägt der Verfasser eine Änderung des Textes vor, um wirtschaftliche Hemmnisse zu beseitigen (da es im Einklang mit dem Grundsatz der Qualität statt Quantität der Aktionen nicht der Freiwillige sein sollte, der für seine Teilnahme zahlen muss).